



The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search
<http://ageconsearch.umn.edu>
aesearch@umn.edu

Papers downloaded from AgEcon Search may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.

No endorsement of AgEcon Search or its fundraising activities by the author(s) of the following work or their employer(s) is intended or implied.

Wirtschaftsumschau

Geschützte Herkunftsangaben

Status Quo und Entwicklung der Nutzung der Verordnung (EG) 510/06*

Adriano Profeta

Technische Universität München

Richard Balling

Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten München

Ulrich Enneking

Fachhochschule Osnabrück

1. Einleitung*

In den letzten Jahren haben vor allem italienische, französische sowie spanische Erzeuger und Verarbeiter das System der geschützten Herkunftsbezeichnungen nach der VERORDNUNG (EG) 510/06¹, kurz Geo-Verordnung genannt, wesentlich offensiver als Hersteller aus anderen EU-Staaten genutzt und beachtliche Umsatz- und Exportpotenziale erschlossen. Auch in Portugal, Großbritannien und einigen weiteren Ländern sind kontinuierliche Umsatzzuwächse und Bemühungen um Neueintragungen zu verzeichnen, die signalisieren, dass europaweit weiterhin Wachstumspotenzial für Produkte mit Herkunftsschutz besteht. Schätzungen zufolge werden derzeit alleine in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal und Großbritannien mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geographischen Angaben (g.g.A.) Gesamtumsätze von 13 Mrd. € pro Jahr erzielt.²

Ziel des Beitrages ist es, einen Überblick über die momentane Nutzung der VERORDNUNG (EG) 510/06 zu geben, sowie das Potenzial und die künftige Entwicklung dieses Schutzsystems abzuschätzen.

2. Geschützte Herkunftsangaben in Europa

Vor allem in Italien hat der Sektor der Geo-Produkte (ohne Weine und Spirituosen) mit einem Gesamtumsatz von über 9 Mrd. € (MONTAGNA, 2005)³ mittlerweile ein erhebliches wirtschaftliches Gewicht und die französische g.U.-/g.g.A.-Erzeugung mit geschätzten 3,2 Mrd. € Umsatz (INAO, 2005)⁴ deutlich überholt. Auch in Spanien breiten sich g.U.- und g.g.A.-Konzepte weiter aus. So werden dort derzeit mit herkunftsgeschützten Produkten Gesamtumsätze von über 500 Mio. € pro Jahr erzielt (MINESTERIO DI AGRICULTURA, PESCA Y ALIMENTACION, 2005: 38).

Betrachtet man die Anzahl der in der EU geschützten Herkunftsbezeichnungen, so wird deutlich, dass Südeuropa einen deutlichen Vorsprung gegenüber den nordeuropäischen Ländern aufweist. Von den 714 in der EU geschützten g.g.A. bzw. g.U. stammen allein 79 %, das sind 564 Erzeugnisse, aus fünf Ländern: Hierbei führt Italien (153) die Liste der Registrierungen an, gefolgt von Frankreich (143), Portugal (94), Spanien (91) und Griechenland (83) (siehe Tabelle 1).

Die Entwicklung der g.U.- und g.g.A.-Neueintragungen zeigt, dass das Potenzial der VERORDNUNG (EG) 510/06 offensichtlich noch nicht ausgeschöpft ist. Während 1997 und 1998 jeweils ca. 10 Produkte in das Register aufgenommen wurden, steigerte sich die Zahl der Eintragungen in den Jahren 1999 bis 2002 auf durchschnittlich über 20 Erzeugnisse pro Jahr. 2003 wurde erstmals die Marke von über 30 Neueintragungen überschritten und 2004 lag die Zahl der neu geschützten Produkte knapp unter 50 (siehe Abbildung 1). Die Zahl der Eintragungen ging im Jahr 2005 auf 24 zurück, da die Generaldirektion (GD) Landwirtschaft mangels Personals viele Anträge nicht bearbeiten konnte. Diesem Umstand soll aber im Jahr 2006 durch Aufstockung der Ressourcen innerhalb der GD Rechnung getragen werden.

* Für Interessierte, die sich noch intensiver mit dem Themenbereich der geschützten Herkunftsangaben befassen wollen, empfehlen wir als Lektüre eine Studie des Institutes für Technikfolgenabschätzung, welche von BECKER (2002) verfasst wurde. Vom selben Autor (BECKER, 2005) stammt auch ein Arbeitsbericht, der aktuellere Rechtsentscheidungen den Herkunftsschutz betreffend und Zahlenmaterial enthält.

¹ Im März 2006 wurde die VERORDNUNG (EWG) 2081/92, welche bis dahin den Herkunftsschutz bei Agrarprodukten und Lebensmitteln regelte, aufgrund eines Schiedsspruches der WTO geringfügig modifiziert und als neue EU-weit gültige Grundlage des Schutzes geographischer Herkunftsangaben mit der VERORDNUNG (EG) Nr. 510/06 aktualisiert.

² Die Schätzung basiert auf eigenen Berechnungen, die auf den nachfolgend genannten Quellen beruhen.

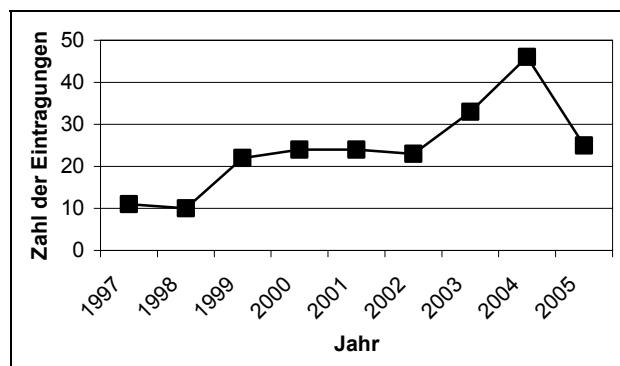
³ Internetquelle: http://guide.supereva.com/agricoltura_biologica/interventi/2005/04/206675.shtml.

⁴ Internetquellen des INAO: http://www.inao.gouv.fr/repository/editeur/pdf/dossier_de_presse/fiche_3.pdf und http://www.inao.gouv.fr/repository/editeur/pdf/dossier_de_presse/fiche_4.pdf.

Tabelle 1. Anzahl eingetragener g.g.A. und g.U. nach Land und Produktgruppen

	Obst, Gemüse, Getreide	Käse	Frisches Fleisch	Öle und Fette	Fleisch- Erzeugnisse	Wasser	Sonstige tier. Erzeug.	Sonstiges	Backwaren	Bier	Fisch	Gesamt
Italien	47	32	2	38	28	-	1	5	-	-	-	153
Frankreich	27	43	48	8	3	-	6	5	1	-	2	143
Portugal	20	12	25	5	21	-	10	-	1	-	-	94
Spanien	30	19	13	16	9	-	2	2	-	-	-	91
Griechenland	33	20	-	25	-	-	1	3	-	-	1	83
Deutschland	2	4	3	1	8	31	-	-	4	12	2	67
Vereinigtes Königreich	1	11	7	-	1	-	1	3	-	3	3	30
Österreich	3	6	-	1	2	-	-	-	-	-	-	12
Dänemark	1	2	-	-	-	-	-	-	4	-	-	7
Schweden	-	1	-	-	-	-	-	-	6	-	-	7
Irland	-	1	-	-	1	-	-	-	3	-	1	6
Niederlande	2	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6
Belgien	1	1	-	1	1	-	-	-	-	-	-	4
Finnland	1	-	-	-	-	-	-	-	3	-	-	4
Luxemburg	-	-	1	1	1	-	1	-	-	-	-	4
Tschechien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	-	3
<i>Insgesamt (714)</i>	<i>168</i>	<i>156</i>	<i>99</i>	<i>96</i>	<i>75</i>	<i>31</i>	<i>22</i>	<i>18</i>	<i>22</i>	<i>18</i>	<i>9</i>	<i>714</i>

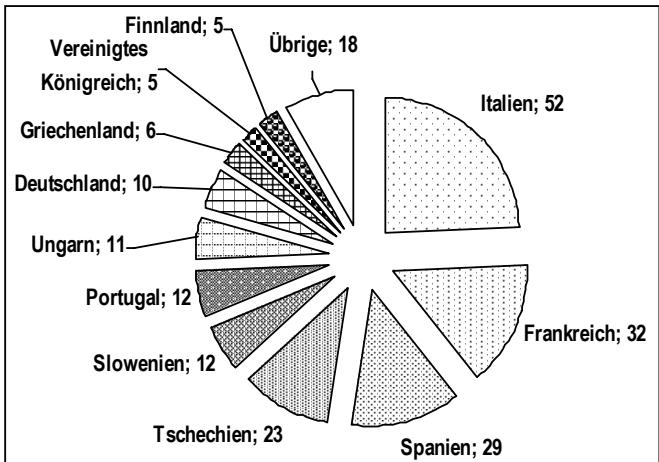
Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der VERORDNUNG (EG) 2400/96 und den dazugehörigen Ergänzungsverordnungen, Stand 12.10.06.

Abbildung 1. Entwicklung der g.g.A.- und g.U.-Neueintragungen in der EU (1997-2005)

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der VERORDNUNG (EG) 2400/96 und den dazugehörigen Ergänzungsverordnungen, Stand 12.10.06.

Auch die bei der Kommission vorliegenden 215 Anmeldungen für Neueintragungen, über welche die Kommission bzw. der Regelungsausschuss noch zu entscheiden hat, deuten darauf hin, dass sich der Aufwärtstrend für den g.g.A.-/g.U.-Sektor weiter fortsetzen wird (siehe Abbildung 2). Hierbei ist bemerkenswert, dass neben den romanischen Ländern Italien, Frankreich und Spanien insbesondere Tschechien eine Vielzahl von Anträgen gestellt hat (n=23).⁵ Zu erwähnen ist auch, dass Slowenien und Ungarn mit 12 bzw. 11 Produkten mehr laufende Anmeldungen bei der EU anhängig haben als Deutschland.

⁵ Siehe Internet-Seite der Europäischen Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft: http://ec.europa.eu/agriculture/foodqual/protec/applications/pdopgi_list091006.pdf.

Abbildung 2. Anzahl der Anträge auf g.g.A. und g.U., welche der EU zur Entscheidung vorliegen (Gesamt = 215)

Quelle: http://ec.europa.eu/agriculture/foodqual/protec/applications/pdopgi_list091006.pdf, Stand Sept. 2006.

Darüber hinaus sind derzeit auf nationaler Ebene eine Vielzahl weiterer Produkte bereits zur Anmeldung gebracht, die im Anschluss der Kommission zur europaweiten Eintragung vorgelegt werden. So liegen allein in Frankreich über 100 Neuanmeldungen beim „Institut National des Appelations d’Origine“ (INAO), welches für die Antragsstellungen zuständig ist, vor. Als Sättigungsgrenze ist für Frankreich nach Einschätzung von Experten für sämtliche Lebensmittel mit besonderen Qualitäten (Güte- und Herkunftsiegel, regionale Spezialitäten, private Premiummarken und Bioprodukte) ein Marktanteil von 30 % vorstellbar. Über diesem, so wird vermutet, besteht die Gefahr, dass Aufpreise

nicht mehr durchzusetzen und Alleinstellungsmerkmale schwerer zu kommunizieren sind.⁶

3. Geo-Produkte in Deutschland – Der Sonderstatus des Freistaates Bayern

Während insbesondere Südeuropa und Frankreich den Herkunftsschutz nach der VERORDNUNG (EG) 510/06 intensiv nutzen, wird in Deutschland bisher nur selten auf dieses System zurückgegriffen. Das Instrument geographischer Herkunftsangaben bietet jedoch im Hinblick auf einen steigenden Wettbewerbsdruck zunehmend internationaler Märkte eine realistische Alternative bei der Kennzeichnung und Profilierung von Lebensmitteln (BALLING, 1991).

Bezogen auf die Anzahl der geschützten Produkte nimmt der Freistaat Bayern in Deutschland eine Führungsposition ein. Von den 67 geschützten deutschen Produkten sind 15 aus Bayern (siehe Tabelle 2).⁷ Zieht man die Mineralwässer ab, die ab dem 31.12.2013 aus dem Geltungsbereich der VERORDNUNG (EWG) 510/06 entfallen,⁸ kommt man zum Ergebnis, dass von den restlichen 36 geschützten Erzeugnissen ein Drittel (12) aus Bayern stammen.

Das ergibt, dass ca. 65 % aller Anmeldungen auf den Freistaat Bayern fallen (CMA, 2006). Zurzeit ist für weitere 10-15 bayerische Produkte eine Antragsstellung in Vorbereitung. Somit kann prognostiziert werden, dass Bayern in den nächsten fünf bis sieben Jahren eine Größenordnung von 35 bis 40 geschützten Produkten erreichen wird. Für Deutschland kann bis 2010 mit etwa 70 bis 80 geschützten Erzeugnissen gerechnet werden.

Dass darüber hinaus für Bayern noch ein größeres Potenzial besteht, zeigt die Internet-Datenbank bayerischer Spezialitäten (<http://www.spezialitaeten.bayern.de>) in der über 200 regionaltypische Erzeugnisse aus Bayern aufgeführt sind, von denen ein erheblicher Teil im Grundsatz die Anforderungen der VERORDNUNG (EG) 510/06 erfüllt.

Dass Produkte mit Herkunftsangabe insbesondere in Bayern eine hohe ökonomische Relevanz haben, belegt die Dissertation von THIEDIG (2004), der den bayerischen Markt für regionaltypische Spezialitäten anhand von Fallstudien analysierte. So wird in dieser Arbeit für die untersuchten Produkte zusammen ein geschätztes mittelfristiges Potential von 3 Mrd. € prognostiziert. Dies entspricht rund 13 % des Umsatzes des bayerischen Ernährungsgewerbes. Den größten Anteil macht hierbei das „Bayerische Bier“

aus, das bereits seit dem Jahr 2001 EU-weit geschützt ist (Anteil am Gesamtumsatz = 9 %). Ebenfalls von hoher Bedeutung ist auch das „Bayerische Rindfleisch“, das sich im Antragsverfahren zur g.g.A. befindet.

Für das übrige Deutschland können aufgrund der Datenlage keine differenzierten Aussagen getroffen werden. Es lässt sich jedoch feststellen, dass neben Bayern insbesondere die Bundesländer Baden-Württemberg und Thüringen umfangreichere Aktivitäten zur Nutzung des EU-Herkunftsschutzes anstellen. Insgesamt lässt sich jedoch für Deutschland konstatieren, dass die Verordnung (EG) 510/06 noch nicht sehr stark genutzt wird, wobei hier große Unterschiede zwischen Nord- und Süddeutschland bestehen. Grund hierfür ist aber nicht, dass in Norddeutschland keine traditionellen Produkte mit Herkunftsangabe existieren, sondern

dass dort im Agrarsektor und der Lebensmittelindustrie bisher eine deutlich geringere Akzeptanz für das Schutzsystem besteht.

Ein weiterer Grund dafür, dass in Deutschland die Zahl der geschützten Bezeichnungen nicht so hoch ist wie in anderen europäischen Ländern, stellt die Tatsache dar, dass insbesondere im Wurst- und Käsebereich von Seiten der Lebensmittelindustrie viele Produkte, die eine Herkunftsangabe tragen, als Gattungsbezeichnungen aufgefasst werden. Eine Gattungsbezeichnung ist zu einem Gemeinbegriff geworden, der das Produkt ohne Verbindung zum Ursprungsort beschreibt und einer bestimmten Warengruppe zuordnet. Beispiele hierfür sind die Schwarzwälder Kirschtorte, Gouda,

Tabelle 2. Bayerische geschützte Herkunftsbezeichnungen

Geschützt nach VO-EWG 2081/92:	Im Beantragsverfahren:
1. Allgäuer Bergkäse	1. Aischgründer Karpfen
2. Allgäuer Emmentaler	2. Allgäuer Sennalp-Bergkäse
3. Bayerisches Bier	3. Altbayerischer Senf
4. Bissinger Auerquelle	4. Bayerische Gurke
5. Hofer Bier	5. Bayerische Kartoffel
6. Höllensprudel	6. Bayerischer Honig
7. Kulmbacher Bier	7. Bayerischer Leberkäse
8. Mainfranken Bier	8. Bayerischer Obazda
9. Münchener Bier	9. Bayerischer Meerrettich
10. Nürnberger Bratwurst	10. Bayerischer Süßer Senf
11. Nürnberger Lebkuchen	11. Bayerisches Rindfleisch
12. Oberpfälzer Karpfen	12. Fränkischer Karpfen
13. Rieser Weizenbier	13. Fränkischer Spargel
14. Reuther Bier	14. Hallertauer Hopfen
15. Siegsdorfer Petrusquelle	15. Münchner Senf
	16. Münchner Weißwurst
	17. Münchner Weißwurstsenf
	18. Neumarkter Mineralbrunnen
	19. Schrottenhausener Spargel
	20. Schwäbische Maultaschen
	21. Spalter Hopfen

Quelle: eigene Erhebung, Stand 12.10.06

Darüber hinaus befinden sich aktuell weitere 21 bayerische Produkte im Antragsverfahren beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) von welchen zwei Erzeugnisse zur Entscheidung dem Regelungsausschuss der EU vorliegen. Insgesamt sind beim DPMA 32 Schutzanträge aus Deutschland anhängig, wobei sich aus den oben gemachten Anga-

⁶ Telefonische Auskunft vom „Institut National des Appelations d’Origine“ (INAO) vom 30.11.2004.

⁷ Vgl. Internetseite www.food-from-bavaria.de/spezialitaeten/schutz.htm des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten.

⁸ Vgl. VERORDNUNG (EG) NR. 692/2003.

Camembert oder Cheddar (GRIENBERGER, 2000: 19). Gattungsbezeichnungen dürfen i.d.R. von allen Produzenten ohne Einschränkung verwendet werden. Bezeichnungen oder Produktnamen, die durch größer werdende Bekanntheit und damit häufigere Verwendung zum Gattungsbegriff degeneriert sind, dürfen nicht als g.g.A. oder g.U. eingetragen werden (VERORDNUNG (EG) 510/06, Artikel 3). Entsprechend diesem Verständnis wird derzeit z.B. vom Verband der deutschen Milchindustrie (MILCHINDUSTRIEVERBAND, 2005) auch weniger die Anmeldung von Herkunftsangaben, sondern eher das Instrument der Spezialitäten-Verordnung (VERORDNUNG (EG) 509/06) favorisiert. Geschützt wird hierbei eine Rezeptur oder ein bestimmtes Herstellungsverfahren unabhängig vom Herstellungsort. Gemäß dieser Verordnung dürfen danach geschützte Erzeugnisse europaweit von jedem Produzenten hergestellt werden, wenn er sich an die Vorgaben der Spezifikation hält. Dieser Schutz kommt einer Gattungsbezeichnung gleich, jedoch mit der Ergänzung, dass deren Erzeugung regelmäßigen Kontrollen unterliegt, die auf einer bei der EU hinterlegten Produktbeschreibung beruhen.

Neben den genannten Ursachen für die geringe Beteiligung der deutschen Lebensmittelindustrie am System des EU-Herkunftsschutzes kann vermutet werden, dass viele Unternehmen auch keine qualitätsorientierte Strategie verfolgen, sondern eine Kostenführerschaft anstreben.⁹ Dieses lässt sich insbesondere für die norddeutschen Molkereien konstatieren, woraus sich eventuell auch das bestehende Nord-Süd-Gefälle in Bezug auf die Anzahl der geschützten Bezeichnungen erklären lässt. Eine detaillierte Analyse und somit Überprüfung dieser Hypothese steht aber noch aus.

4. Geschützte Herkunftsangaben und die WTO

Im Rahmen der Verhandlungen der „World Trade Organisation“ (WTO) versucht die EU, die eingetragenen g.g.A. und g.U. weltweit zu schützen. In einem ersten Schritt hat die EU-Kommission mit Hilfe einer Reihe bilateraler Abkommen das EU-Schutzsystem in verschiedenen Ländern stärker verankert (z.B. Schweiz, Südafrika). Bisher besteht nach dem so genannten „AGREEMENT ON TRADE RELATED ASPECTS OF INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS“ (TRIPS) ein Schutz von Herkunftsangaben in den WTO-Mitgliedsstaaten nur für Weine und Spirituosen (siehe Artikel 23 TRIPS). Die EU möchte diesen Schutz analog zur VERORDNUNG (EG) 510/06 weiter ausdehnen auf Agrarprodukte und Lebensmittel, wobei sie diesbezüglich bisher insbesondere auf Widerstand der USA gestoßen ist.¹⁰

⁹ Vielen Dank für diese Anregung an die anonymen Gutachter dieses Beitrages.

¹⁰ Vgl. hierzu das WTO-Dokument IP/C/W/107/Rev.1 mit dem Titel „Council for Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights - Implementation of Article 23.4 of the TRIPS Agreement Relating to the Establishment of a Multilateral System of Notification and Registration of Geographical Indications - Communication from the European Communities and their Member States – Revision“ und WTO-Dokument TN/IP/W/5 mit dem Titel „Council for Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights - Special Session - Proposal for a Multilateral System for Notification and Registration of Geographical Indications for Wines and Spirits Based on

Diese brachten zusammen mit Kanada bei der Welthandelsorganisation (WTO) die Beschwerde vor, dass der europäische Herkunftsschutz für Agrarprodukte und Lebensmittel weltweite Handelsregeln missachte. Am 20. April 2005 entschied jedoch das für Handelsstreitigkeiten zuständige WTO-Panel, dass die VERORDNUNG (EWG) 2081/92, welche bis dahin galt, grundsätzlich nicht gegen die Regeln des freien Handels verstößt.¹¹ Durch diese Entscheidung wurde die Position der EU im Rahmen der aktuellen WTO-Verhandlungen gestärkt, wobei die Kommission im Gegenzug eine Öffnung des Registers für Drittlandprodukte und eine Mitwirkung von Drittstaaten beim Eintragungsverfahren akzeptieren musste. Die notwendigen Modifizierungen fanden Eingang in die neue VERORDNUNG (EG) 510/06, welche seit März 2006 den Herkunftsschutz für Agrarprodukte und Lebensmittel regelt.

5. Staatliche Förderung von Geo-Produkten

In Europa werden herkunftsbezogene Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarprodukte und Lebensmittel von einer Reihe privater wie auch öffentlicher Institutionen finanziell unterstützt. Staatliche Stellen, die das regionale Marketing und darin inbegriffen auch das Marketing für Produkte mit Herkunftsangabe fördern, sind die Landesregierungen bzw. halbstaatliche Marketinggesellschaften (z.B. Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA) oder Marketinggesellschaft Baden-Württemberg (MBW)) sowie die Europäische Gemeinschaft (vgl. GEIST, 2004: 14ff.).

Im deutschen Regionalmarketing wurden Herkunftsbezeichnungen allerdings weniger im Sinne der VERORDNUNG (EG) 510/06 verbreitet. Im Vordergrund standen vielmehr die kombinierten Herkunfts- und Qualitätszeichen der zentral-regionalen Markenprogramme der CMA (vgl. hierzu auch BALLING, 1997: 79ff.). Bei diesen wurde aus rechtlicher Sicht meist nur der nationale Schutz einer Kollektivmarke genutzt.

In Italien, Frankreich und Spanien hingegen sind g.U.- und g.g.A.-Erzeugnisse seit Jahren wichtige Elemente der zentralstaatlichen und regionalen Agrarpolitik. Dabei sind sie in ein komplexes System öffentlicher Fördermaßnahmen eingebunden (vgl. GRIENBERGER, 2000: 20ff.). Einige g.U.- und g.g.A.-Schutzverbände aus den anderen EU-Mitgliedsstaaten haben darüber hinaus selbst oder über ihre regionalen und nationalen Dachorgane bzw. Interessensvertretungen EU-Kofinanzierungen für Absatzförderungsmaßnahmen im Binnenmarkt oder in Drittländern erhalten oder beantragt.¹² Da bei dieser Förderung neben dem 50 %-igen

Article 23.4 of the TRIPS Agreement - Communication from Argentina, Australia, Canada, Chile, Colombia, Costa Rica, Dominican Republic, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Japan, Namibia, New Zealand, Philippines, Chinese Taipei, and the United States“.

¹¹ Vgl. hierzu das WTO-Dokument WT/DS174/R mit dem Titel „European Communities Protection of Trademarks and Geographical Indications for Agricultural Products and Foodstuffs – Complaint by the United States – Report of the Panel“ und die dazugehörigen Anhänge Add.1, Add.2 und Add.3.

¹² Vgl. hierzu die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt

EU-Anteil eine weitere nationale Kofinanzierung von 20 % gestattet ist und diese üblicherweise durch zentralstaatliche oder regionale öffentliche Organe getragen wird, ist dieses Instrument für die Erzeuger einschlägiger Produkte besonders attraktiv. Die bisher größte Förderung im Rahmen dieser Verordnung hat mit einer jährlichen Summe von 8,8 Mio. € (Zeitraum: 2004-2008) die schottische Absatzförderungsorganisation für Fleisch „Quality Meat Scotland“ (QMS) erhalten.¹³ Dem gegenüber belaufen sich die sonstigen bisher genehmigten Budgets auf Größenordnungen von jährlich zwei bis vier Mio. € (Zeitraum zwei bis drei Jahre).¹⁴

Wie in Italien und Frankreich ist auch für Deutschland zu erwarten, dass die Förderung stärker auf geschützte Herkunftsbezeichnungen fokussieren wird. Durch das CMA-Gütezeichenurteil musste die CMA zudem eines ihrer wichtigsten Handlungsinstrumente mit Herkunftsbezug modifizieren. Der EuGH entschied 2002, dass die Vergabe des Gütezeichens der CMA „Markenqualität aus deutschen Landen“ ausschließlich an in Deutschland hergestellte Waren bestimmter Qualität gegen Artikel 30 des VERTRAGES ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (EG) verstößt (nach Änderung jetzt Artikel 28 EG) (RECHTSSACHE C-325/00 vom 05.11.2002). Die EU-Kommission stützte ihre Klage auf die Argumentation, dass durch die positive Kennzeichnung der deutschen Waren Erzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten diskriminiert werden (vgl. BECKER, 2000: 418ff.). Sie fordert deshalb, dass die Qualitätsbezeichnung auch für andere Länder zu öffnen sei. Das neue, abgeänderte CMA-Gütezeichen trägt die Aussage "Geprüfte Markenqualität" und steht auch ausländischen Anbietern offen. Diese müssen für die entstehenden Kosten, zum Beispiel bei der Qualitätskontrolle am Endprodukt, allerdings selbst aufkommen.

Ähnliche Probleme wie beim CMA-Gütezeichen traten teilweise bereits früher bei den kombinierten Herkunfts- und Qualitätszeichen einzelner Bundesländer auf. Mittlerweile sind in einigen Bundesländern staatliche Gütezeichen von der EU notifiziert worden (z.B. „Geprüfte Qualität – Bayern“ für Rindfleisch), die jetzt der Vorgabe nachkommen, für andere Länder offen zu stehen. Nichtsdestotrotz ist zu resümieren, dass die Notifizierung kombinierter Herkunfts- und Qualitätszeichen sowie die damit verbundenen Kommunikationsmaßnahmen mit einer Reihe von Restriktionen behaftet bleibt.

Im Gegensatz dazu sind staatliche Beihilfen für die Bewerbung von Erzeugnissen, die mit einer auf Gemeinschaftsebene eingetragenen g.g.A. oder g.U. versehen sind, eher als unproblematisch einzustufen (vgl. BECKER, 2000:

und die Verordnung (EG) Nr. 94/2002 der Kommission vom 18. Januar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt.

¹³ Die angegebene Fördersumme ist dem Schreiben von Fischler (2004) (C(2004)38fin) an das „Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs“ (UK) zu entnehmen.

¹⁴ Vgl. hierzu die Angaben der Fördersummen für genehmigte Projekte auf der Internet-Seite http://europa.eu.int/comm/agriculture/prom/intern/index_de.htm, auf welcher die Kommission zu Absatzförderung für Produkte mit Herkunftsangaben informiert.

419).¹⁵ Auch dieser fördertechnische Aspekt führt zu der Entwicklung, dass sich in Deutschland ein Schwerpunkt der staatlichen Förderung inklusive der Förderung durch die CMA hin zu EU-geschützten Herkunftsangaben bewegen wird. So startete diese 2002 in Deutschland eine mit Mitteln der EU unterstützte Kampagne zur VERORDNUNG (EG) 510/06 (o.V. 2004: S. 55).¹⁶ Ziel ist es hierbei in einer ersten Stufe die Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft sowie Multiplikatoren über die Vor- und Nachteile der Verordnung aufzuklären. In einer zweiten Welle von 2006 bis 2007 steht der Verbraucher im Fokus der Öffentlichkeitsarbeit.

Der aktuelle Entwurf der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen, der die Rahmenbedingungen für Beihilfen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für Agrarprodukte und Lebensmittel für 2007 bis 2013 neu regelt, sieht eine weitere Fokussierung staatlicher Beihilfen entsprechend dem Qualitätskonzept der EU mit einer Quasi-Monopolisierung der Herkunftsökommunikation durch staatliche Beihilfen zu Gunsten von Produkten gemäß der VERORDNUNG (EG) 510/06 vor.

6. Fazit

Wie die Fakten zeigen, nimmt die Bedeutung von geschützten Herkunftsangaben gemäß der VERORDNUNG (EG) 510/06 weiter zu. So ist in einigen Jahren mit über 1.000 geschützten Bezeichnungen in Europa zu rechnen, ohne dass sich mittelfristig die Dynamik der Neuammeldungen nennenswert abschwächen wird. Unterstützt wird diese Zunahme auch durch die Förderpolitik der EU und durch die aktuelle Stärkung der Verordnung durch die Entscheidung des WTO-Panels.

In Deutschland wird das System der VERORDNUNG (EG) 510/06, mit Ausnahmen im süddeutschen Raum, bisher nur sehr zurückhaltend genutzt. Trotzdem ist auch für die Bundesrepublik aufgrund der Förderausrichtung der CMA eine steigende Anzahl geschützter Bezeichnungen zu erwarten. Hierzu ergänzend ist zu erwähnen, dass von verschiedenen Sparten der Lebensmittelindustrie (z.B. Milch- und Fleischindustrie) die Spezialitäten-Verordnung bevorzugt wird. Herkunftsangaben, die nach der VERORDNUNG (EG) 509/06 eingetragen sind, können als europaweit geschützte Gattungsbezeichnung verstanden werden.

Literatur

- BALLING, R. (1991): Markenkonzepte für Agrarprodukte – Eine Strategie für den Gemeinsamen Markt. In: Schmitz, P.M. und H. Weindlmaier (Hrsg.): Land- und Ernährungswirtschaft im europäischen Binnenmarkt und in der internationalen Arbeitsteilung. Schriften der Gewisola, Bd. 27. Münster-Hiltrup: 295-302.
- (1997): Gemeinschaftsmarketing für Lebensmittel. Vauk-Verlag, Kiel.

¹⁵ Vgl. hierzu auch die VERORDNUNG (EG) Nr. 2826/2000.

¹⁶ Vgl. auch <http://www.geo-schutz.de/frames.html?html/presse/kampagne.html>, Abrufdatum 01.12.2004, Basispressetext: Marketingoffensive für europaweiten Schutz. CMA startet Informationskampagne – Inhalte und Zielsetzung der Informationskampagne.

- BECKER, T. (2000): Rechtlicher Schutz und staatliche Absatzförderung auf den Prüfstand. Agrarwirtschaft 49 (12): 418-427.
- (2002): Bedeutung und Nutzung geschützter Herkunftszeichen. Gutachten für das Institut für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag, Stuttgart.
- (2005): Zur Bedeutung geschützter Herkunftsangaben. Hohenheimer Agrarökonomische Arbeitsberichte, Nr. 12. Universität Hohenheim, Stuttgart.
- CMA (Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft) (06): Newsletter Geo-Schutz. 01/06, Bonn.
- FISCHLER, F. (2004) Schreiben an das „Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs“. (C(2004)38fin).
- GEIST, C. (2004): Der Markt für bayerische Lebensmittel mit geschützter Herkunftsbezeichnung – Eine Fallstudienanalyse mit Schlussfolgerungen für das kooperative Marketing. Diplomarbeit. Technische Universität München-Weihenstephan.
- GRIENBERGER, R. (2000): Die Herkunftsangabe als Marketinginstrument: Fallstudien aus Italien und Spanien. Fachverlag Fraund, Mainz.
- MILCHINDUSTRIE-VERBAND E.V. (2005): Geschäftsbericht 2004/2005. Milch & Markt, Bonn.
- MINESTERIO DI AGRICULTURA, PESCA Y ALIMENTACION (2005): Calidad Y Seguridad Alimentaria.
- o.V. (2004): EU-Schutz für regionale Produkte. Lebensmittelzeitung (48): 55.
- RECHTSSACHE C-325/00, Kommission/Bundesrepublik Deutschland - Urteil vom 5. November 2002.
- REGELUNGSAUSSCHUSS ZUR VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92: Ergebnisvermerk zur Sitzung am 23. Juni 2005
- THIEDIG, F. (2004): Spezialitäten mit geographischer Herkunftsangabe. Marketing, rechtlicher Rahmen und Fallstudien. Lang-Verlag, Frankfurt am Main.
- WTO-DOKUMENT TN/IP/W/5: „Council for Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights - Special Session - Proposal for a Multilateral System for Notification and Registration of Geographical Indications for Wines and Spirits Based on Article 23.4 of the TRIPS Agreement – Communication from Argentina, Australia, Canada, Chile, Colombia, Costa Rica, Dominican Republic, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Japan, Namibia, New Zealand, Philippines, Chinese Taipei, and the United States“.
- WTO-DOKUMENT IP/C/W/107/REV.1: „Council for Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights - Implementation of Article 23.4 of the TRIPS Agreement Relating to the Establishment of a Multilateral System of Notification and Registration of Geographical Indications – Communication from the European Communities and their Member States – Revision“.
- WTO-DOKUMENT WT/DS174/R: „European Communities Protection of Trademarks and Geographical Indications for Agricultural Products and Foodstuffs – Complaint by the United States – Report of the Panel“ und die dazugehörigen Anhänge Add.1, Add.2 und Add.3.
- Internetquellen**
- http://www.europa.eu.int/comm/agriculture/foodqual/protec/applications/list_en.pdf, 14.05.05, Liste der g.U.- bzw. g.g.A.-Anträge, die bei der EU-Kommission zur Entscheidung vorliegen.
- http://www.europa.eu.int/comm/agriculture/prom/intern/index_de.htm, 01.12.2004, Information zur Absatzförderung für Produkte mit Herkunftsangaben.
- http://www.guide.supereva.com/agricoltura_biologica/interventi/2005/04/206675.shtml, Abrufdatum 10.05.2005, Informationsseiten Agricoltura biologica – Guida di superava.
- <http://www.geo-schutz.de/frames.html?/html/presse/kampagne.html>, Abrufdatum 01.12.2004, Basispresstext: Marketingoffensive für europaweiten Schutz CMA startet Informationskampagne – *Inhalte und Zielsetzung der Informationskampagne*.
- http://www.inao.gouv.fr/repository/editeur/pdf/dossier_de_presse/fiche_3.pdf, Abrufdatum 10.05.2005, Informationsseiten des INAO.
- http://www.inao.gouv.fr/repository/editeur/pdf/dossier_de_presse/fiche_4.pdf, Abrufdatum 10.05.2005, Informationsseiten des INAO.
- <http://www.spezialitaeten.bayern.de>, Abrufdatum 01.12.2004, Eingangsseite Internet-Datenbank traditioneller, bayerischer Spezialitäten.
- Verordnungen und Verträge**
- AGREEMENT ON TRADE RELATED ASPECTS OF INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS, ANNEX 1C of Final Act Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations. 15th April, 1994, Marrakesh.
- VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.
- VERORDNUNG (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 2400/96 der Kommission vom 17. Dezember 1996 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 94/2002 der Kommission vom 18. Januar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 692/2003 des Rates vom 8. April 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 509/06 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 510/06 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.
- VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT (EG) in der Fassung vom 2. Oktober 1997 (Amsterdamer Vertrag).
- VERTRAG ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG) vom 25. März 1957.
- Telefonate**
- Telefonische Auskunft vom „Institut National des Appelations d’Origine“ (INAO) vom 30.11.2004.
- Kontaktautor:
DR. ADRIANO PROFETA
 Technische Universität München,
 Lehrstuhl für VWL - Umweltökonomie und Agrarpolitik -
 Alte Akademie 14, 85350 Freising-Weihenstephan
 Tel.: 081 61-71 35 93, Fax: 081 61-71 45 36
 E-Mail: adriano.profeta@wzw.tum.de